

§ 3 Nr. 52

Grundinformation zu Nr. 52: Die durch das StÄndG 1958 v. 18.7.1958 (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412) eingefügte Vorschrift wurde zusammen mit § 3 LStDV durch das StEntlG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999 (BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 1999, 304) mit Wirkung ab VZ 1999 aufgehoben.

Nr. 52 regelte iVm. § 3 LStDV die StFreiheit von Zuwendungen bei bestimmten ArbNJubiläen (§ 3 Abs. 1 LStDV aF) und Geschäftsjubiläen (§ 3 Abs. 2 LStDV aF). Die StFreiheit war der Höhe nach begrenzt. Bei ArbNJubiläen waren nach § 3 Abs. 1 Nr. 1–3 LStDV aF die Höchstbeträge nach der Dauer des Dienstverhältnisses gestaffelt, bei Geschäftsjubiläen waren die Zuwendungen nach § 3 Abs. 2 LStDV aF bis zu einem bestimmten Höchstbetrag stfrei.

Die Kommentierung der Nr. 52 – Stand Juni 1996 – ist im elektronischen HHR-Archiv (www.ertragsteuerrecht.de) abgelegt.

Text der zuletzt geltenden Fassung:

§ 3 Nr. 52

[Besondere Zuwendungen des Arbeitgebers]

idF des EStG 1997 v. 16.4.1997 (BGBl. I 1997, 821; BStBl. I 1997, 415),
aufgehoben durch StEntlG 1999/2000/2002 v. 24.3.1999
(BGBl. I 1999, 402; BStBl. I 1999, 304)

Steuerfrei sind

...

52. *besondere Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung, soweit es aus sozialen Gründen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens geboten erscheint, die Zuwendungen ganz oder teilweise steuerfrei zu belassen;*

...

